



# RUNDBRIEF

DES  
ARBEITSKREISES  
FÜR WIRTSCHAFTS-  
UND SOZIALGESCHICHTE  
SCHLESWIG-HOLSTEINS

Nr. 22

Mai 1983



## MITTEILUNGEN

Fünf Jahre Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins. Bericht über die Jahreshauptversammlung am 13.3.1983 in Kiel

Der Sprecher begrüßte die 27 anwesenden Mitglieder. Als neue Mitglieder wurden besonders begrüßt: John Sanger, Rüdiger Meitz, Urs Diederichs, Nils Vollertsen u. Detlef Korte. Der Arbeitskreis, bei seiner Gründung 1978 aus 20 Mitgliedern bestehend, umfaßt zur Zeit 75 Mitglieder, die aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen stammen. Über die Tätigkeit im Jahre 1982 liegt der Tätigkeitsbericht von Ingwer Momsen (vgl. Rundbrief 21, S.7-10) vor. Der Sekretär machte noch einmal auf die Nutzungsmöglichkeiten der Bibliographie aufmerksam.

Aus den Projektgruppen berichtete J.Brockstedt, daß zwei Sitzungen stattfanden, in denen unter dem Thema "gewerbliche Entwicklungen in Schleswig-Holstein 1770-1870" K.Gille und O.Kettemann über Landhandwerk bzw. die gesamtwirtschaftl. Entwicklung Dithmarschens im 19.Jhdt. berichteten. In der Projektgruppe "Schleswig-Holstein in der Weimarer Zeit und im Nationalsozialismus" wurde hauptsächlich an der Tagung "Der NS in SH" mitgearbeitet und Beiträge zum Sammelband "Wir bauen das neue Reich" fertiggestellt.

Ingwer Momsen wies auf Forschungsförderung der GSHG hin, die für 1983 wiederum 40.000 DM zur Verfügung gestellt bekommt. Anträge auf Unterstützung für sachliche Kosten (Kopien, Reisekosten etc.) sind an Dr.Witt, Landesarchiv, Schloß Gottorf, 2380 Schleswig zu richten. Berichtet wurde über verschiedene Veranstaltungen zum Gedenken an 1933, die von Mitgliedern des AK initiiert oder unterstützt werden.

Der Sprecher gab die Absatzzahlen für die "Studien" bekannt (Stand 31.12.82):

Bd.1	Auflage 400	verkauft 233
Bd.2	500	247
Bd.3	500	231
Bd.4	2000	801.

Walter Asmus gab die Abrechnung für das Geschäftsjahr 1982 bekannt (vgl. Rundbrief 21, S.11). Das Jahr schloß mit einem Defizit von DM 325,61. Daraufhin wurde eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages ab 1984 auf DM 20.- pro Jahr vorgeschlagen und auch akzeptiert. Mitglieder ohne Einkommen und Studenten zahlen weiterhin DM 10.-. Abonnetten des Rundbriefes ebenso. Der Sprecher wurde beauftragt, mit der GSHG ein Gespräch über die Erhöhung des dortigen Zuschusses zu führen. Es wurde seitens der Mitglieder gebeten, den Posten Geschäftsbedürfnisse zukünftig differenzierter auszuwerfen.

Der Sprecher zog Bilanz über die ersten fünf Jahre AK. Im großen und ganzen lobte er die Aktivitäten der Mitglieder, wünschte sich jedoch eine stärkere aktivere Mitarbeit aller Mitglieder. Die geäußerten Meinungen aus der Mitgliedschaft zeigten, daß die Arbeit positiv beurteilt wird. Besonders seien die Arbeitsgespräche für die Doktoranden von großer Wichtigkeit. Erwogen wird, für Interessenten spezielle Einführungen in die Statistik und die elektronische Datenverarbeitung einzurichten (K.Greve). Es wurde angeregt, die Beiträge zur historischen Statistik, die u.a. im Rundbrief erscheinen, später einmal in einem historischen Datenhandbuch für Schleswig-Holstein zusammenzufassen.

1983 (8./9.10.) wird K.D.Sievers eine Tagung über "Armenversorgung in Schleswig-Holstein im 19.Jhdt." durchführen. Er hat bereits 8 Referenten (Göttsch, Staff, Unverhau, Engelsing, Wietok, Fangel, Kapfanger u. Sievers) zusammen. Die Tagung wird als Gemeinschaftsveranstaltung mit dem Seminar für Volkskunde durchgeführt. - Im Frühjahr 1984 werden H.Rüdel und R.Paetau eine Tagung über "Arbeiter und Arbeiterbewegung in SH im 19. und 20.Jhdt." durchführen. Eine ganze Reihe von Zusagen liegt ihnen vor. - Weitere Tagungen sind so geplant: Frühjahr 1985 "Gewerbliche Entwicklung 1780-1870" (Brockstedt), Herbst 1985 "Wohnen und Wohnungsnot 1850-1914" (Sievers), Frühjahr 1986 "Konjunktur und Krisen der Wirtschaft 1750-1950" (Brockstedt/Lorenzen-Schmidt).

Für 1983 wird es Colloquien mit Inge Klatt, Rolf Schwarz, Klaus Gille, Klaus Greve und Hans-Jürgen Hansen geben.

Die historische Exkursion soll Anfang Juni nach Lübeck stattfinden. Hinnerk Offen übernimmt die Vorbereitung.

Die Versammlung endete um 19.50 Uhr; ein gemütlicher Abend schloß sich an.

Dietrich Wiebe

#### Kleinförderung durch die DFG

Zur Durchführung thematisch und zeitlich begrenzter Forschungsvorhaben vergibt die DFG Sachbeihilfen, mit denen vor allem Personal-, Sach- und Reisekosten finanziert werden können. Die Kleinförderung soll 6000.- DM pro Jahr nicht übersteigen. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wird in ca. 3 Monaten abgewickelt. Die Grundlage für die Begutachtung ist der Nachweis eigener erfolgreich abgeschlossener Arbeiten, die nicht das für die Kleinförderung vorgeschlagene Thema betreffen müssen.

Wer mehr über diese Förderungsmöglichkeit wissen will, kann unverbindlich und formlos an die

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)  
Kennedyallee 40  
5300 Bonn-Bad-Godesberg

schreiben und um Zusendung folgender Antragsvordrucke bitten:

Vordruck 1.03 - 1/80  
Vordruck 1.02 - 5/81  
Vordruck 1.01 - 12/77.

Jürgen Brockstedt

#### Bibliographie

Die laufende Bibliographie wird im nächsten Rundbrief (September 1983) fortgeführt, da sich bislang nur sehr wenige neue Titel angesammelt haben.

Wer noch Interesse an der "Systematik zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins" hat, die der Schlüssel zu unserem bibliographischen Aufbauwerk ist, möge sich melden.

LS



# HISTORISCHE STATISTIK 17

## Daten zum Viehstand und dem Ertrag des Ackerbaus der Herzogtümer in den 1840er Jahren

von Ernst Reventlow u. H.A.v.Warnstedt

### Vorbemerkung:

Wer sich mit der Geschichte der Landwirtschaft in den Herzogtümern befaßt und dabei besonders Daten aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sucht, wird an zwei gebietsdeckenden statistischen Quellen nicht vorbei kommen. Es sind dies: 1. die Ausarbeitungen, die von dem Segeberger Amtmann v.Rosen in der zweiten Hälfte der 1820er Jahre erhoben wurden, und 2. die von den beiden Herausgebern der "Festgabe für die Mitglieder der XI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe", E.Reventlow u. H.A.v.Warnstedt, mit dem Untertitel "Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Statistik der Herzogtümer Schleswig und Holstein" 1847 publizierten Daten.

Beide Quellen genügen Anforderungen, wie sie der moderne Statistiker an sein Material stellen würde, nicht. Schon deshalb warnen besondere Akribiker immer wieder vor ihnen und raten von jeglicher Verwendung ab. - Die Ungenauigkeiten haben ihre Ursache in zwei, für beide Quellen zu unterscheidenden Tatbeständen: Während v.Rosen große Mühe hatte, von allen angeschriebenen Verwaltungseinheiten seine Fragen beantwortet zu kriegen und sich deshalb eine mehrjährige Differenz zwischen Daten unterschiedlicher Ämter etc. ergab, waren Reventlow und v.Warnstedt auf mehr oder weniger qualifizierte Schätzungen von Privatpersonen angewiesen und lagen so bisweilen wohl recht neben den tatsächlichen Daten.

Bei den Daten aus der "land- und forstwirtschaftlichen Statistik" wird man also zur Prüfung versuchen müssen, für ausgewählte Bezirke amtliches statistisches Material zusätzlich zu finden. Wem das gelingt, der mag damit froh sein. In anderen Regionen ist man vor dem Einsetzen der preußischen Agrarstatistik schlicht auf die Daten aus diesem Band angewiesen.

Das hat mich bewogen, sie einmal zusammenzustellen und sie hier in geschlossenen Reihen für den Hausgebrauch zu publizieren. Die Daten zum Milchkuhbestand und zur Butterproduktion hat übrigens Jochen Bracker in seinem Beitrag "Butterproduktion und Butterexport der Herzogtümer Schleswig und Holstein in der Endphase des dänischen Gesamtstaates", in: ZSHG 104 (1979), S.207-229, bereits wiedergegeben (S.216 f.).

Zu diesen Zahlen macht mich Ingwer Momsen auf die Einschätzung aufmerksam, die das Kgl.Statistische Büro in Kopenhagen 1864 zu der privaten Viehzählung von 1845 äußerte. Es bemerkt:

"Det er alt ovenfor bemaerket, at der i 1845 i Hertugdømmerne Slesvig og Holsteen ved privat Foranstaltning fandt en Kreaturaetelling Sted, om hvis Paalidelighed vi imidlertid maae naere betydelige Tvivl. Resultatet af denne, sammenlignet med Resultatet af Taellingen i 1861 og 1862, antyder nemlig en Fremgang, navnlig i Hertugdømmet Slesvig, der maae betragtes som untrolig, naar man tager Hensyn til de Forhold og Begivenheder, som i de 16 Aar, der kun ligge mellem disse to Taellinger, have fundet Sted. Dette turde blive indlysende ved en Sammenstilling af de to naevnte Taellingers Resultater.

I Hertugdømmet Slesvig taltes:

	1845	1861	Tilvaext
Heste	54781	72333	32,0 pCt
Hornqvaeg	280219	390001	39,2
Faar og Lam	183827	362219	97,0
Sviin og Grise	43817	87867	100,5

Efter Taellingen i 1845 kom der i Hertugdømmet Slesvig paa en

□ Mil:

Heste	338
Hornqvaeg	1730
Faar og Lam	1135
Sviin og Grise	270
Samlet reduceret Qvaegstyrke	2416.

I 1861 taltes der pr. □ Mil:

Heste	446
Hornqvaeg	2407
Faar og Lam	2236
Sviin og Grise	542
Samlet reduceret Qvaegstyrke	3435.

Den samlede Qvaegstyrke skulde altsaa pr. □ Mil i 16 Aar vaere stegen fra 2416 til 3435 eller med 42,2 pCt., hvilket vi antage, at man vil vaere enig i at betragte som utroligt, naar man seer hen til Begivenhederne i de mellemliggende Aar.

Upaalideligheden af Taellingen i 1845 kunde vel ogsaa fremgaae deraf, at der i 1845 kun angaves 29144 Bistader i Hertugdømmet Slesvig, medens der i 1861 taltes 70174 eller 141 pCt. flere. Efter Taellingen i 1845 angaves for Hertugdømmet Holsteen:

Heste	70612
Hornqvaeg	248534
Faar og Lam	139237
Sviin og Grise	67814.

I 1862 taltes i Hertugdømmet Holsteen:

Heste	77081
Hornqvaeg	290372
Faar og Lam	165344
Sviin og Grise	82398.

Paa een □ Mil kom efter disse to Taellinger:

	1845	1862
Heste	460	502
Hornqvaeg	1618	1890
Faar of Lam	906	1076
Sviin og Grise	441	536
Samlet reduceret Qvaegstyrke	2509	2885.

Den samlede Kreaturstyrke skulde altsaa vaere stegen i Hertugdømmet Holsten i 17 Aar pr. □ Miil fra 2509 til 2885 eller med 15,0 pCt. Heri ligger nu vel Intet, som i og for sig kan berettigede til Tvivl om den første Taellings Paalidelighed, men den høist begrundede Tvivl om den samtidige Foranstaltning det hele Foretgende fandt Sted, maa ryste Tilliden ogsaa til det Resultat, som angives for Holsteen.

Antallet af Bistaderne blev desuden i 1845 kun angivet til 25938, medens dette i 1862 viste sig at vaere 75807 altsaa 49869 flere eller en Tilvaext af 192 pCt. i 17 Aar, Noget der ogsaa maa ryste Tilliden til Taellingen i 1845 for Hertugdømmet Holsteens Vedkommende.

Det turde af disse Bemaerkninger vaere klart, hvorfor vi ikke troe at kunne lægge Vægt paa den Taelling, som efter privat Foranstaltning fandt Sted i 1845 i Hertugdømmet Slesvig og i Hertugdømmet Holsteen, og hvorfor vi ikke have troet at burde give et saadant Detail for disse Landsdeles Vedkommende, som vi have givet for Kongerigets Vedkommende, hvad der ved de forandrede Jurisdiktionsforhold i Hertugdømmet Slesvig desuden frembød saerlige Vanskeligheder."

Quelle: Tabeller over Kreaturholdet i Kongeriget Danmark og Hertugdømmet Slesvig den 15de Juli 1861 og i Hertugdømmet Holsteen of Hertugdømmet Lauenborg den 15de Februar 1862, udg. af det statistiske Bureau, Kjöbenhavn 1864 (=Statistisk Tabelværk, III.Række, III.Bind), p. XXXI f.

Lorenzen-Schmidt

Tab. 1: Areal und Viehbestand im Herzogtum Holstein (Stand: 1. Mai 1845)

Distrikt	Areal in Tonnen		Pferde	Milch- kühe	Horn- vieh	Schweine	Schafe	Bienen- stöcke	Ziegen			
	Gesamt	Acker Wiese Holz un- baut										
Amt Rendsburg	102950	50220	16815	4010	31905	3833	9536	3687	3133	8607	1927	140
Amt Kiel	6305	4730	1010	255	310	425	1213	225	502	573	161	43
Amt Kronshagen	5480	5365	115	115		380	1191	144	391	573	239	24
Amt Bordesholm	36130	27160	3490	1965	3516	1479	4760	1033	1725	3000	824	268
Kieler Güter- distrikt (a)	71860	52160	9570	4690	5440	3008	11746	2055	3680	6427	1268	213
Kloster Preetz	33100	26090	4680	1890	440	2053	5452	2150	1794	3737	599	101
Amt Plön	9420	7950	570	200	700	440	1270	370	420	1100	240	85
Amt Ahrensböök	19430	16170	2790	410	60	1241	3518	694	1070	1642	386	206
Amt Segeberg	90270	47560	10050	5390	27270	2942	7133	2338	2754	10544	1557	233
Amt Traventhal	13050	10940	1680	420	10	719	2616	455	935	921	349	104
Amt Neumünster	47460	19730	5970	1650	20110	1335	2992	1560	1235	4650	490	91
Amt Reinfeld	24590	18350	3120	2870	250	1170	4026	615	1139	922	264	78
Amt Rethwisch	6220	5840	350	30		425	1283	219	476	470	96	10
Amt Tremsbü- tel	14100	10210	2590	1240	60	729	2302	406	867	1664	139	112
Amt Reinbek	22790	17250	3270	2270		959	2635	411	1336	3772	406	85
Amt Frittau	37910	30820	4780	970	1340	1734	5388	870	2580	5236	690	338
Herrschaft Pinneberg	76570	37620	9860	1620	27470	4430	7025	2270	3252	4853	1743	204
Grafschaft Rantzau	18900	11120	4840	60	2880	1890	2663	2521	1346	1883	464	41
Kloster Ueter- sen	7580	4830	2350		400	784	1167	1086	937	191	267	50
Amt Steinburg	36710	25250	8710		2750	3407	5341	6163	1925	3399	703	68
Landschaft Sü- derdithmar- schen	85900	52080	18000	2820	13000	6210	9090	13150	4170	4580	2000	170
Landschaft Norder- dithmarschen	71430	45040	13620	2156	10620	6180	8782	14480	4570	4721	2227	35

Distrikt	Areal in Tonnen				Pferde	Milch- kühe	Horn- vieh	Schweine	Schafe	Bienen- stöcke	Ziegen
	Gesamt	Acker	Wiese	Holz un- baut							
octroyierte Köge (b)/Wild- nisse (c)	11620	9660	1960	998	907	2269	524	217	217	34	36
Kloster Itzehoe	17260	10160	2290	1150	3660	1167	861	1857	1857	530	49
Itzehoe Güter- distrikt (d)	119200	76470	17370	7800	17560	6496	5962	16970	16970	2982	763
Preetzer Güter- distrikt (e)	100280	73630	11550	8150	6950	4160	6008	17693	17693	1715	532
Kanzleigüter (f)/Lübsche Güter(g)	40030	19995	4635	2330	13070	1369	804	4973	4973	629	93
Lübsche Stadt- stiftsdörfer	11980	10560	730	690	821	1975	703	1438	1438	338	107
Oldenburger Gü- terdistrikt	98300	73144	9718	7808	7630	4728	3943	13736	13736	1579	514
Großherzogl. Fi- oldenburg. Fi- deikommißgüter	29770	19532	3245	4341	2652	1501	1223	4380	4380	365	194
Amt Cismar	16260	12850	1590		1820	980	850	2400	2400	250	60
Lübsche Stifts- dörfer	7269	6804	465		1174	383	424	1029	1029	300	84
Städte (h)	22900	17510	3880	370	1140	2680	1022	2711	2708	465	237

a 34 Güter  
b 5 Köge  
c 2 Wildnisse  
d 35 Güter  
e 32 Güter  
f 14 Kanzleigüter  
g 3 Lübsche Güter  
h 14 Städte  
i davon ca. 1000 Wager- und Mietpferde

9

Tab. 2: Ackerareal und Feldfrucht-, Butter- u. Knochenspeckproduktion im Herzogtum Holstein pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 1841-1845)

Distrikt	Acker in To.	i n T o n n e n									
		Reps	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Bohnen	Buch- weizen	Butter je Kuh in Ffd.	Knochen- speck in Liespfd.
Amt Rendsburg	50220		445	32105	1635	30035	1790	18160	160	36380	
Amt Kiel	4730	240	2170	3475	4975	10660	690	870	100	6645	
Amt Kronshagen	5365	15	650	3140	3395	7900	260	1260	105	5420	
Amt Bordesholm	27160	70	2730	11200	11730	27160	820	5950	80	25220	
Kieler Güter- distrikt	52160	7240	27020	26660	43560	71760	9140	9670	100	46790	
Kloster Preetz	26090	5310	12180	16350	21400	42270	6110	2380	90	25380	
Amt Plön	7950		720	5120	2870	10880	550	1700	80	5020	
Amt Ahrensbök	16170	410	9960	10940	18210	28310	3920	2260	70	15115	
Amt Segeberg	47560		870	35270	1365	42350	2535	15430	60	38840	
Amt Traventhal	10940		2590	7780	2910	19750	490	1890	95	10870	
Amt Neumünster	19730		175	12995	460	11745	1135	4985	75	18110	
Amt Reinfeld	18350		8080	8310	9360	26040	860	760	85	10760	
Amt Rethwisch	5840		3540	2330	740	10170	320	120	80	5160	
Amt Tremsbtl.	10210		910	12680	550	26500	560	3570	65	10560	
Amt Reinbek	17250		450	25250	320	30400	720	2750	60	20360	
Amt Trittau	30820	25	2520	3510	1550	70830	2200	5370	85	37250	
Hrs. Pinneberg	37620	2100	4150	36410	7260	36460	1050	10240	70	40040	
Gft. Rantzen	11120	2820	2920	11860	2940	20500	2970	6900	125	16840	
Kl. Uetersen	4830	1050	2200	5600	950	11050	1050	1500	ca. 10000		
Amt Steinburg	25250	2416060	34800	6850	35600	62350	16880	980	105	23580	
Lds. S. Dithm.	52080	19300	28750	31200	16750	90000	15000	12100	95	58600	
Lds. N. Dithm.	45040	23550	33060	22010	18010	79000	1700	10060	95	65000	
Köge/Wildnisse	9660	9170	11900	3830	8010	18880	8660		125	7480	
Kl. Itzehoe	10160	200	1640	9650	3150	16830	850	6270	100	10250	
Itzehoe GD	76470	8795	24890	45060	31950	113320	17100	24500	90 <sup>a</sup>	71950	
Preetzer GD	73630	8030	27830	40500	52730	129820	10540	11260	100	71560	
Kzl. G./Lüb. G.	19995	20	3650	12380	3780	20120	1710	4650	100	15090	
Lüb. Stadtst. D.	10560	880	8840	5110	9870	11460	2600	1070	80	8590	
Oldenbg. GD	73144	11750	56240	25430	66510	91380	11050	1360		61650	

10

Distrikt	in T o n n e n									
	Acker Raps	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Bohnen	Buchweizen	Butter je Kuh in Pfd.	Knochen speck in Pfd.
Grh. Old. FKG	19532	1870	13380	7460	15230	24110	3640	250	80	19850
Amt Cismar	12850	1400	9900	5200	10100	10000	2700	30	80	10700
Lüb. St. Dörfer	6804	880	6140	2780	7280	7190	1960	4770	120	5450
Städte	17510	1450	11450	14500	15750	22700	4000			38550

a vereinzelt 200 Pfd.

Tab. 3: Areal und Viehbestand im Herzogtum Schleswig (Stand: 1. Mai u. 1. November 1845)

Distrikt	Areal in Tonnen		Pferde		Milch- kühe		Horn- Schweine		Schafe		Bienen- stöcke
	Gesamt	Acker	Wiese	Holz un- baut	kühe	vieh	Schafe	Stöcke	Schafe	Stöcke	
Amt Haders- leben	247790	152930	30040	13900	50920	6920	17930	16520	4780	18000	4580
Amt Apenrade	44460	29060	5170	1530	8700	1672	4250	4508	1100	5450	1920
Amt Lügmü- ster	26200	11240	5360	10	9590	1111	2450	3935	392	2980	796
Amt Tondern	130890	70810	29615	665	29615	5775	12218	21981	3150	38600	2714
Amt Bredstedt	52400	23330	3370	60	25240	1804	3898	5177	1209	10680	853
Amt Husum	59500	28010	11370	2970	17150	2550	9400	6030	1400	15460	860
Landschaft Ei- derstedt	45900	14850	31050		2800	2800	3250	28400	840	16200	770
Landschaft Nordstrand <sup>a</sup>	4696	2950	1427	319	550	328	1200	1200	197	2790	203
Amt Flensburg	113830	57140	11930	3410	14350	3810	12796	6610	4080	10200	3685
Amt Gottorf	124600	75500	21000	3600	24500	5230	18670	7780	5400	11000	4300
Amt Hütten	48830	27500	9200	1030	11100	2320	5860	3210	1200	4250	1200
Landschaft Stapelholm	16650	7053	8164	390	1043	1290	2450	3176	766	1450	308
Amt Sonderburg	17845	15530	1025	710	580	893	3032	849	1208	3106	242
Amt Norburg	34175	32090	1480	520	85	2286	8146	2054	3636	8004	378

11

12

Distrikt	Areal in Tonnen		Pferde		Milch- kühe		Horn- Schweine		Schafe		Bienen- stöcke
	Gesamt	Acker	Wiese	Holz un- baut	kühe	vieh	Schafe	Stöcke	Schafe	Stöcke	
Landschaft Fehmarn	25590	23280	960	12	1338	1446	4730	1774	1275	3800	534
octroyierte Köge (b)	22350	18840	2000			980	950	3350	500	9350	200
St. Johanns- Kloster	9040	6220	950	140	1730	402	1285	423	340	1338	217
1. Angler Güter- distrikt (c)	33000	25500	3890	1680	1930	1400	6600	1700	2000	2500	1200
2. Angler Güter- distrikt (d)	71280	50800	5070	7660	7750	2940	10300	4000	1900	6200	1100
Schwansener Gü- terdistrikt (e)	43800	35900	4150	2430	1320	1700	9230	1250	2500	3200	820
Dänisch-Wohlder Güterdistrikt (f)	56940	44700	5990	4350	1900	2750	11130	1360	3100	3400	1550
fürstl. Augusten- burgischer Distrikt	26120	22780	1140	2200		1454	4489	1609	496	4360	523
Städte (g)	12540	10010	1050	340	1140	1879	4052	879	2338	1509	191

a Viehbestandszahlen aus dem Jahre 1835!

b 21 octroyierte Köge

c 26 Güter

d 29 Güter

e 27 Güter

f 35 Güter

g 13 Städte

Tab.4: Ackerareal und Feldfrucht-, Butter- u. Knochenfleischproduktion im Herzogtum Schleswig pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 1841-1845)

Distrikt	Acker in To.	Raps	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Bohnen	Buchweizen	Butter je Ffd.	Knochenfleisch in Ffd.
Amt Hadersl.	152930	5100	7300	50000	59000	80000	16000	26350	60	68600	
Amt Apenrade	29060	720	980	17720	8890	15870	150	7530	80	15010	
Amt Lügumkl.	11240	30		10400	3500	9100	20	6200	80	6250	
Amt Tondern	70810	2300	1000	38110	33360	75100	1570	13610	80	47570	
Amt Bredstedt	23330	760	770	12080	7830	15100	400	2580	70	17500	
Amt Husum	28010	2500	2260	13860	5750	21800	2000		90	17170	
Lds. Eiderst.	14850	24000	40000	4000	24000	72000	24500		200	12000	
Lds. Nordstr.	2950	3500	5000	350	4500	5500	3200		250	3750	
Amt Flensburg	57140	500	3100	41100	30520	67700	1010	21700	80	61280	
Amt Gottorf	75500	130	4200	47100	15100	90300	800	50000	50	75500	
Amt Hütten	27500	400	15000	15000	2000	18000	210	7000	60	16000	
Lds. Stapelh.	7053	780	2950	7480	5420	12000	400	200	90	10300	
Amt Sonderbg.	15530	4660	2070	14380	16250	21020	2080	9270	75	14370	
Amt Norderb.	32090	4580	6100	17210	27460	29760	8360	6980	70	46730	
Lds. Fehmarn	23280	400	29670	6070	28210	13460	12870		80	ca. 17000	
octr. Köge	18840	4000	6000	600	5350	14760					
St. Joh. Kloster	6220	80	140	2870	750	5380	100	2030	70	4500	
1. Angler GD	25500	3000	12000	15300	19400	40000	3000	8900	100	27000	
2. Angler GD	50800	1000	5000	31000	30500	43000	3500	26000	100	24000	
Schwansen GD	35900	2500	11500	20600	30700	65900	1100	5600	110	26200	
Dän.-W. GD	44700	6500	19400	21800	32000	78500	3000	6500	110	40000	
August.-bg. D.	22780	4060	8460	11870	22200	29040	6070	4580	60	7820	
Städte	10010	290	4740	5260	7600	10800	2010	1370		36450	
	786023	71390	173640	104160	420260	834060	93830	185300			

# MITGLIEDERNACHRICHTEN

Wir begrüßen zwei neue Mitglieder im Arbeitskreis:

KORTE, Detlef

Werftstraße 17  
2300 Kiel 14  
Tel.: 0431-728414

Das Arbeitserziehungslager Nordmark  
(KZ Kiel-Hassee) 1944-1945

VOLLERTSEN, Nils

Norderstraße 11-13<sup>I</sup>  
2390 Flensburg  
Tel.: 0461-28660

Striden om Sli-silden 1805-1935

Einen vorübergehenden Umzug meldet

Dr. W.D.Könenkamp  
Wöhrdstraße 2 B  
8400 Regensburg.

Der Arbeitskreis hat nun 76 Mitglieder. Den Rundbrief beziehen als Abonnenten 18 Personen. 26 Bibliotheken, Institute und "Multiplikatoren" erhalten den Rundbrief frei. Er wird gegenwärtig in einer Auflage von 150 Stück hergestellt.

**MACHT MIT  
BEIM  
RUNDBRIEF**

ARBEITSKREIS

FÜR

GENETISCHE SIEDLUNGSFORSCHUNG

IN MITTELEUROPA

# Blick- punkt

Die Geschichte der Menschheit ist auch die Geschichte der Umgestaltung der Erdoberfläche durch den Menschen. Obwohl diese lapidare Feststellung wohl niemand bezweifeln kann, wurde erstaunlicherweise der sich mit der Vergangenheit beschäftigenden Siedlungsforschung in Deutschland nach dem Kriegsende nicht die Position innerhalb der historisch orientierten Wissenschaften eingeräumt, die ihr von der Bedeutung des Themas her zukommen müsste.

Bei aller Anerkennung wissenschaftsgeschichtlicher Hintergründe im Zusammenhang mit einer gewissen Pervertierung der Siedlungsgeschichte im Dritten Reich konnte dieser unbefriedigende Zustand auf die Dauer nicht hingenommen werden. Im Jahre 1973 fanden deshalb in Marburg erste Gespräche zwischen Vertretern der hauptsächlich an dieser Fragestellung interessierten Wissenschaften, der Archäologie, Geschichte und Geographie, statt. Diese führten 1974 in Bonn zur Gründung des interdisziplinären und internationalen "Arbeitskreises für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa", der sich die Aufgabe stellt, die Erforschung der Genese der gegenwärtigen und historischen Siedlungsräume sowie der ländlichen und städtischen Siedlungen einschließlich ihrer Wirtschafts- und Verkehrsflächen, hauptsächlich im mitteleuropäischen Raum im weiteren Sinne, vergleichend und ergänzend aber auch in anderen Räumen, vor allem in den Nachbargebieten Mitteleuropas zu fördern.

Der Arbeitskreis sah zunächst seine Hauptaufgabe darin, einen stabilen Informationsverbund aufzubauen und regelmäßig einmal pro Jahr eine wissenschaftliche Tagung durchzuführen. Diese beiden Ziele konnten erreicht werden. Bis jetzt wurden 20 Nummern des hektographierten Mitteilungsblattes "Informationen" und 7 Nummern der ebenfalls hektographierten Diskussionsplattform "FORUM" herausgebracht. In diesen Heften finden sich u.a. auch umfangreiche Listen von einschlägigen Neuerscheinungen.

Der Arbeitskreis führte bisher neun Tagungen durch, die jeweils ein Rahmenthema hatten. Die Tagungsorte wurden nicht zuletzt danach ausgesucht, ob dort die Möglichkeit einer ganztägigen themaaorientierten Exkursion bestand. Es handelt sich um folgende Tagungen:

- Aufgaben der genetischen Siedlungsforschung in Mitteleuropa (1974 - Bonn)
- Stabilität und Wandel in Siedlungsräumen (1975 - Münster)
- Nichtstädtische Herrschaftssiedlungen (1976 - Augsburg)

- Rohstoffgebundene Gewerbesiedlungen (1977 - Saarbrücken)
- Vorindustrielle Verkehrsiedlungen am Wasser (1978 - Wilhelmshaven)
- Kontinuitätsprobleme in der genetischen Siedlungsforschung (1979 - Salzburg)
- Stadtfunktionen und Stadtgefüge (1980 - Lübeck)
- Erhaltung und Rekonstruktion historischer Substanz in ländlichen Siedlungen (1981 - Basel)
- Stadtrandphänomene (1982 - Berlin).

Geplant sind Tagungen in Aurich 1983 (mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsentwicklung in Moor- und Marschgebieten), in Trier 1984 (die genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa und seinen Nachbarräumen), in Hamburg 1985 (die Gestaltung der Kulturlandschaft durch den Verkehr) und in Krems 1986 (städtisches Wohnen).

Bei den Tagungen wird großer Wert auf die Einbindung der Einzelreferate in einen größeren allgemeinen Zusammenhang gelegt, wozu vor allem der problemorientierte Einführungsvortrag und die ausführliche Generaldiskussion führen sollen. Die einzelnen Tagungen stehen zwar immer unter einer allgemeinen Thematik, sie haben aber durch die gezielte Auswahl des Tagungsortes jeweils einen starken regionalen Akzent. In diesem Zusammenhang spricht der Arbeitskreis auch jeweils diejenigen Wissenschaftler besonders an, die in den betreffenden Räumen tätig sind.

Die Veröffentlichungen von Tagungsvorträgen und Diskussionsergebnissen gestalteten sich zunächst recht schwierig, da der Arbeitskreis sich bis jetzt ausschließlich aus den bescheidenen Mitgliedsbeiträgen finanzierte. Erst von der Saarbrücker Tagung an konnten die Vorträge geschlossen in den "Berichten zur deutschen Landeskunde" veröffentlicht werden. Kurzfassungen zusammen mit den wichtigsten Diskussionsergebnissen waren aber bereits ab 1974 in der "Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters" zugänglich. Ab 1983 wird ein interdisziplinärer Kreis von Siedlungsforschern in enger Verbindung mit dem Arbeitskreis eine eigene Zeitschrift mit dem Titel "Siedlungsforschung. Archäologie - Geschichte - Geographie" herausgeben, in der neben den Tagungsreferaten sich u.a. weitere Aufsätze, Berichte, ausgewählte Besprechungen und umfangreiche Literaturlisten finden werden.

Nachdem der Arbeitskreis zunächst keine größeren Projekte in Angriff genommen hat, um genügend Zeit zur Konsolidierung zu lassen, haben 1980 mehrere Mitglieder des Arbeitskreises ein anspruchsvolles Großunternehmen begonnen, an dem inzwischen fast 40 Wissenschaftler beteiligt sind. Es handelt sich um das "Handbuch der Siedlungsgeschichte Mitteleuropas", das von K. Fehn (Bonn), F. Irsigler (Trier), H. Jäger (Würzburg) und W. Janssen (Würzburg) herausgegeben und vom C.H. Beck-Verlag in München verlegt wird. In diesem Handbuch soll die Siedlungsgeschichte des weitgefaßten Mitteleuropas vom Paläolithikum bis zur Gegenwart dargestellt werden.

Der Arbeitskreis wird von einem aus sieben Personen bestehenden Vorstand geleitet, der interdisziplinär besetzt ist. Vorsitzender ist seit 1974 K. Fehn, der auch die Geschäftsstelle leitet. Zum Vorstand gehören weiterhin der Historiker F. Irsigler (Trier), die Archäologen W. Janssen (Würzburg) und M. Müller-Wille (Kiel),

sowie die Geographen D.Denecke (Göttingen), H.-J.Nitz (Göttingen) und G.Oberbeck (Hamburg). Der Arbeitskreis ist von etwa 150 Mitgliedern im Jahre 1974 auf nunmehr fast 300 Mitglieder angewachsen, wobei das Schwergewicht auf der Bundesrepublik Deutschland liegt, eine größere Anzahl von Mitgliedern aber auch aus Österreich, der Schweiz, den Benelux-Ländern, Frankreich, den Britischen Inseln und Skandinavien kommt. Die Zusammenarbeit mit den Ostblock-Ländern läßt leider zu wünschen übrig.

Der Arbeitskreis hat in den fast 10 Jahren seines Bestehens einem vorher vernachlässigten Wissenschaftsbereich sicherlich manche Impulse gegeben. Trotzdem sind noch viele wichtige Aufgaben vorhanden, die entweder noch gar nicht angepackt werden konnten oder deren Lösung erst in einigen Jahren zu erwarten ist. Der Vorstand des Arbeitskreises bittet deshalb jeden Siedlungsforscher sehr herzlich, durch Eintritt in den Arbeitskreis zur Stabilisierung des Erreichten und zur weiteren Konzentration der Kräfte beizutragen. Die Kontaktadresse ist

Arbeitskreis für genetische  
Siedlungsforschung in Mitteleuropa  
Prof.Dr.Klaus Fehn  
Seminar für Historische Geographie  
der Universität Bonn  
Konviktstraße 11  
5300 Bonn 1  
Tel.: 0228/737650.

Klaus Fehn



Paul J. Müller

Die Verstärkung des Persönlichkeitsrechts in der Form des Datenschutzes als Reaktion auf zunehmende Gefährdungen durch neue Medien der Speicherung und Übermittlung von Informationen sowie seine sukzessive Ausdehnung auch auf Akten (z.B. im Sozialgesetzbuch) hat die langjährigen Bemühungen um gesetzliche Regelungen der Übernahme von Behördenschriftgut wesentlich befördert. Es geht und ging allerdings schon immer um mehr. Lange Zeit ungelöste Probleme sollen nun ebenfalls "in einem Zug" gelöst werden: so die fehlende oder unzureichend ausgebildete Institutionalisierung der Archive, das Verhältnis der Archive zu den abgebenden Behörden, ihr Einfluß im "vorarchivischen Feld", das Fehlen eines Zugangsrechts zu Archivgut für die Wissenschaft. Dieses "Problembündel" soll nun in Form von Archivgesetzen neuen Typs "verschnürt" werden.

Die Bemühungen auf Bundesebene waren bis zum Regierungswechsel im Herbst 1982 weit vorangeschritten. Mit ihrer Wiederaufnahme ab dem Sommer 1983 kann aus verschiedenen Gründen gerechnet werden. Im folgenden wird deshalb über den Referentenentwurf eines Bundesarchivgesetzes (Stand: 12. August 1982) berichtet werden. Dieser kann Modellcharakter für entsprechende Regelungen auf Landesebene gewinnen, auch wenn Spezifika für die Länder hinzutreten.(1)

Die kommentierende Vorstellung des Referentenentwurfs auf Bundesebene konzentriert sich auf die für die Wissenschaft als Nutzergruppe wesentlichen Regelungsvorschläge sowie der wissenschaftspolitischen Implikationen. Details und weitergehende Regelungen können dem im Anhang abgedruckten Volltext entnommen werden.

Hiermit soll die notwendige Diskussion über "Datenschutz - Archive - Zugang zu Archivgut - Archivgesetze" innerhalb der Wissenschaft als Nutzergruppe der Archive weiter gefördert werden.(2)

#### AUFGABENSTELLUNG DES ARCHIVS

Es soll nunmehr gesetzliche Aufgabe des Archivs sein, das Archivgut "auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten" (§ 1).

Dem Archiv können durch Rechtsverordnung aber auch andere als diese Aufgaben übertragen werden, die "in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen" (§ 8).

Es bleibt aber auch in der Begründung unklar, was hiermit bezweckt werden soll. Ist die Errichtung eines Bundes-Forschungsinstituts für Geschichte eine ebenfalls übertragbare Aufgabe?

## ARCHIVIERUNGSMONOPOL

Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle nicht mehr benötigten Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten (§ 2 Abs. 1). Es entsteht hierdurch ein Archivierungsmonopol beim Bundesarchiv. Dieses wird wohl diejenigen Institutionen aufmerksam werden lassen, die sich bisher auf bestimmte Quellenbestände oder Materialtypen spezialisiert haben. Durch die Regelung in § 3 ist auch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Bundesarchiv über eine Arbeitsteilung in der Übernahme ausgeschlossen. Möglich bleiben allerdings weiterhin die Regelungen über Deposita des Archivs.

## ANBIETUNGSPFLICHT UND ÜBERNAHMEZWANG

Dem Archiv sind alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten. Das Archiv entscheidet in Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob diese Unterlagen archivierungswürdig sind. Archivierungswürdige Unterlagen müssen übernommen werden (§§ 2 u. 3).

Ausnahmen:

Nicht anzubieten sind:

- Unterlagen, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen (§ 2 Abs. 2)
- Unterlagen von "offensichtlich geringer Bedeutung" (§ 2 Abs. 4).

Anzubieten sind auch die Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten und die nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zu vernichten sind oder vernichtet werden können. Diese dürfen aber nur übernommen werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen durch Anonymisierung oder auf andere Weise (z.B. durch Einwilligung der Betroffenen) ausgeschlossen werden kann. Diese Maßnahmen müssen bei der Übergabe durchgeführt sein (§ 4 Abs. 1).

Diese Vorschrift ist äußerst problematisch, weil sie auch bedeuten könnte, daß bei diesen Quellen eine exakte Verknüpfung mit anderen Quellen nicht mehr möglich sein wird. Das Archiv würde nur bereits anonymisierte Unterlagen erhalten.

## BERATUNGSAUFTTRAG DES ARCHIVS

Das Archiv kann z.B. auf die Führung der laufenden Registraturen Einfluß nehmen (§ 5).

## NUTZUNGSRECHT/SCHUTZFRISTEN

Es wird erstmalig ein Zugangsrecht geschaffen (§ 6). Dieses Recht auf Nutzung (nach Antragstellung) wird jedoch wie folgt durch Schutzfristen eingeschränkt:

1. Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung

bestimmt waren (z.B. Film- und Bildgut, Tonaufzeichnungen), sind "sofort" (nach Übernahme durch das Archiv) zugänglich (§ 6 Abs. 3).

2. "Sachakten" sind in der Regel zugänglich:

- a) 30 Jahre (maximal 50 Jahre) nach ihrer Entstehung (§ 6 Abs. 1, Satz 1; Abs. 4, Satz 1),
- b) 60 Jahre (maximal 80 Jahre) nach ihrer Entstehung, sofern sie dem Steuer-, Sozial- oder Bankgeheimnis unterliegen (§ 6 Abs. 1, Satz 2; Abs. 4, Satz 1).

3. "Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht" (personenbezogene "Massenakten", Personalunterlagen, Dateien etc.) ist in der Regel zugänglich:

30 Jahre nach dem Tod der Betroffenen

ersatzweise

120 Jahre nach Geburt (§ 6 Abs. 2).

Die Verwendung des Begriffs "der Betroffenen" weist daraufhin, daß die Freigabe von Archivgut, in dem nicht nur Väter oder Mütter, sondern auch Söhne oder Töchter abgebildet werden (zu welchem Grade?), erst nach dem Tod der Nachkommen freigegeben werden kann! Dies kann leicht zu "Kettenreaktionen" derart führen, daß die Freigabe nach "120 Jahren von Geburt an" praktisch auf viel längere Zeit hinausgezögert werden muß. Es müßte deshalb klargestellt werden, daß sich die "Zweckbestimmung" auch auf die interne Struktur der Aktenführung ("Antragsteller") bezieht.

## VERLÄNGERUNG/VERKÜRZUNG DER SCHUTZFRISTEN

1. Sachakten

Sofern die weiter unten dargestellten allgemeinen Nutzungseinschränkungen nicht entgegenstehen, können die Schutzfristen bei Sachakten mit Einwilligung der abgebenden Behörden verkürzt werden (§ 6 Abs. 4, Satz 1).

Die Schutzfristen können andererseits um höchstens 20 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 6 Abs. 4, Satz 1).

2. Personenbezogenes Archivgut ("Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung ...")

Eine Verkürzung der Schutzfrist ist möglich

- mit Einwilligung des Betroffenen oder
- wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben erfolgt und durch Anonymisierung oder auf andere Weise (z.B. Teilkopien oder Auskünfte durch das Archiv) ausgeschlossen ist, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 4, Satz 2).

Wohl als Folge von Kommunikationsdefiziten zwischen den zuständigen Referaten im Bundesministerium des Innern ist im Referentenentwurf eines Bundesarchivgesetzes noch die Eingrenzung auf

"ein bestimmtes Forschungsvorhaben" enthalten und noch nicht die Formulierung der letzten Fassung der parallel entwickelten Novelle zum BDSG (Bundesdatenschutzgesetz): "für einen bestimmten Forschungszweck" übernommen worden. Grundsätzlich stellt sich hier aber die Frage, ob nicht die Formulierung "für bestimmte Forschungszwecke" die sachangemessene Lösung wäre. Gerade die historische Forschung ist auf die Sekundärauswertung von einmal durch bisherige Analysen oder Quelleneditionen erschlossene Bestände angewiesen.

#### ALLGEMEINE EINSCHRÄNKUNGEN DES NUTZUNGSRECHTS (§ 6 Abs. 5)

Die Nutzung kann eingeschränkt oder versagt werden,

1. wegen einer möglichen Gefährdung des Staatswohls,
2. wegen der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Dritter (schutzwürdige Belange Dritter stehen in der Regel nicht entgegen, wenn es sich um Daten über die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt (§ 6 Abs. 5, Satz 2),
3. wegen der Gefährdung des Erhaltungszustandes des Archivguts,
4. wegen eines "nicht vertretbaren" Verwaltungsaufwandes.

#### REGELUNGEN DER WISSENSCHAFTLICHEN NUTZUNG VON ARCHIVGUT

In § 6 Abs. 8 wird vorgeschrieben, daß die Verknüpfung personenbezogener Daten nur dann zulässig sei, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Verknüpfung von historischen Quellen ist jedoch das übliche Verfahren der Auswertung von historischen Daten. Sie wird hiermit dem Vorbehalt der Nicht-Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange im Sinne des Datenschutzes unterstellt.

In den Wissenschaftsparagrafen einiger Bundesländer ist festgelegt, daß insbesondere eine statistische und anonymisierende Darstellung der Ergebnisse einer Analyse personenbezogener Daten schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt ("Art der Verwendung"). Die historische Sozialforschung mit ihrem Interesse an statistischen Zusammenhängen wird deshalb kaum mit Beeinträchtigungen ihrer Arbeit rechnen müssen.

Auch die traditionelle Geschichtswissenschaft wird, insofern alle Betroffenen verstorben sind, ebenfalls keine schutzwürdigen Belange Betroffener (= lebender Personen) beeinträchtigen können.

Die zeitgeschichtliche Forschung hingegen wird durch diese Regelung als auch durch die Regelung über die Schutzfristen (s.o.) essentiell betroffen.

Das dem so ist, liegt - entgegen naheliegenden Vorstellungen - nicht an den Datenschützern. Diese haben sich z.B. dafür ausgesprochen, die Nutzung für ein bestimmtes zeitgeschichtliches Forschungsvorhaben auch vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist zuzulassen, wenn durch Auflagen oder Bedingungen die Beeinträchtigung schutzwürdiger

Belange von (noch lebenden) Betroffenen im Einzelfall ausgeschlossen werden kann.(3)

Wesentlicher sind hierbei vielmehr die Vorstellungen über Bedenken der abgebenden Behörden, die sich die Archive der Kommunen, der Länder und des Bundes machen: "Archive dienen der Geschichte, nicht allein der Zeitgeschichte".(4)

#### FUSSNOTEN

- 1 Ein vom Hessischen Datenschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit einzelnen Archivaren erarbeiteter Entwurf eines Landes-Archivgesetzes liegt ebenfalls vor (10. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Wiesbaden, 1982, S. 36-41). Die Stellungnahme der Hessischen Landesregierung (Drucksache 9/6331 v. 13.4.1982) zeigt, wieviel Überzeugungsarbeit auch durch Archivare noch zu leisten ist. Die Notwendigkeit von speziellen Normen zur Verhinderung der Löschung von archivwürdigen Unterlagen bei den Verwaltungen, zur Regelung der Übernahme, Erschließung und Nutzung von Behördenschriftgut (i.w.S.) kann unter Archivaren und wissenschaftlichen Nutzern als allgemein anerkannt gelten. Den beteiligten Ministerien fällt es jedoch oftmals noch schwer, das "gesamte Bündel" notwendiger Maßnahmen zu akzeptieren. Ein Beispiel für solch unzureichende "Lösungen" ist der Referentenentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (Stand: November 1982) der Ministerien des Innern und für Wissenschaft und Kunst, Stuttgart.
  - 2 Nachdem der Vorstand und Ausschuß des Verbandes der Historiker Deutschlands auf Initiative von QUANTUM die in Historische Sozialforschung - Historical Social Research No. 18 (April 1981), S. 49-50 abgedruckte Resolution verabschiedet hatte, wurden insbesondere auf einem Kolloquium des Instituts für Zeitgeschichte in München im Juli 1981 die Probleme andiskutiert. Dort wurden auch die Ergebnisse einer kleinen Umfrage bei durch den Datenschutz (zu Recht oder zu Unrecht) betroffenen Historikern vorgestellt, vgl. hierzu den Bericht von M. Broszat, Datenschutz und historische Forschung, in: Vierteljahresheft für Zeitgeschichte, Oktober 1981, S. 673-675. Einen systematischen Überblick über die Situation in Österreich verdanken wir Gerhard Botz, Geschichtswissenschaft und Datenschutz in Österreich, in: Historische Sozialforschung - Historical Social Research No. 21 (Januar 1982), S. 83-90.
- Die Diskussion über Datenschutz und Archivgesetze beginnt mit Oldenhage, K., Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland, in: Boberach, H. und H. Booms (Hrsg.), Aus der Arbeit des Bundesarchivs, Boppard 1977, S. 187-207.

Darauf folgen: Müller, Paul J., Data Protection and Social Research - International Perspectives, in: Mochmann, E. and P.J. Müller (eds.), Data Protection and Social Science Research, Frankfurt/New York 1979, pp. 11-26 sowie die Resolution der IFDO-Konferenz, pp. 8-10, insbesondere Punkt 2; Steinmüller, W., Datenschutz im Archivwesen, in: Der Archivar, Vol. 33, No. 2 (1980), S. 175-188

sowie Oldenhage, K., Brauchen wir Archivgesetze?, in: Der Archivar, Vol. 33, No. 2 (1980), S. 165-168.

Über die weitere Diskussion informieren:

Granier, G., Archive und Datenschutz, in: Der Archivar, Vol. 34 No. 1 (1981), S. 59-64;

Fricke, P. und K. Oldehage, Die Archivklausel im Melderechtsrahmengesetz, in: Der Archivar, Vol. 34, No. 3 (1981), S. 359-364;

Oldenhage, K., Persönlichkeitsschutz und Datenschutz, in: Der Archivar, Vol. 34, No. 4 (1981), S. 469-474;

Büllesbach, A., Auf dem Weg zu einem Archivdatengesetz, und Oldenhage K., Forderungen an die Archivgesetzgebung in Bund und Ländern - Diskussionsbeitrag zum Vortrag von Alfred Büllesbach, in: Deutsche Gesellschaft für Dokumentation (Hrsg.), Deutscher Dokumentartag 1981 (5.-8.10.1981), München 1982, S. 535-549;

sowie die Vorträge von Morsey, R. Rumschöttel, H. und Weber, H. auf dem 42. Südwestdeutschen Archivtag in Göppingen im Mai 1982.

Inzwischen liegen auch die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung u.a. zu den Auswirkungen des Datenschutzes auf die kommunalen und staatlichen Archive der Bundesrepublik Deutschland vor.

Vgl. Mayer, E.G. und P.J. Müller, Erhebung: Staatliches und Kommunales Archivwesen der Bundesrepublik Deutschland - Übersicht der Ergebnisse, Teil A: Kommunalbereich, Zentralarchiv für empirische Sozialforschung, Köln, Juni 1982. Dies ist ein Bericht über eine Befragung von insgesamt 193 kommunalen Archiven in der Bundesrepublik Deutschland.

Aus der Sicht des Datenschutzes informieren:

außer Büllesbach, A., Auf dem Weg ..., op.cit., Bull, H.P. und U. Dammann, Wissenschaftliche Forschung und Datenschutz, in: Die Öffentliche Verwaltung, Vol. 35, No. 6 (März 1982), S. 213-223, hier: S. 221-222;

die Empfehlungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes zur Sicherstellung des Datenschutzes im Archivwesen vom 27. April 1982, Stuttgart 1982, mimeo;

die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten des Landes Bremen in seinem 4. Tätigkeitsbericht, Abschnitt 5.2.7: "Datenschutz im Archivwesen", S. 34-37, Bremen, Drucksache 10/800 v. 31.3.82, die unter Mitarbeit des Staatsarchivs Bremen entstanden sind, sowie die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem 4. Tätigkeitsbericht, Abschnitt 4.4 "Anforderungen an ein Bundesarchivgesetz", S. 50-51, Bonn 1982, BT-Drucksache 9/1243 v. 27.4.82.

Die Organisationen der Wissenschaft haben sich ebenfalls zu diesem Problem geäußert:

Unmittelbar nach der IFDO-Konferenz in Köln im August 1978 (vgl. Mochmann, E. und P.J. Müller, op.cit.) nahm sich die European Science Foundation des Themas Datenschutz und Forschung an. Zum Ergebnis siehe das "Statement concerning the protection of privacy and the use of personal data for research", abgedruckt in: Historische Sozialforschung - Historical Social Research, No. 18 (April 1981), S. 52-55, insbesondere die Guidelines 2.10 u. 2.11.

In der Zwischenzeit haben sich eine Unterkommission der Senatskommission für empirische Sozialforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Stellungnahme vom 1.9.1982: Vorschlag zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes) sowie der Wissenschaftsrat

(Stellungnahme zu Forschung und Datenschutz vom 5.11.1982) auch zur Archivierungsproblematik allgemein geäußert. Detailliertere Stellungnahmen dieser Wissenschaftsorganisationen zu den geplanten archivgesetzlichen Regelungen der Länder sind bislang auch wegen der zurückhaltenden Informationspolitik der Länderarchivreferenten-Konferenz nicht möglich gewesen.

3 Vgl. den 4. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Bonn 1982, S. 51; die Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes am 21. Juni 1982 zum Referentenentwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes; Wissenschaftsrat, Stellungnahme zu Forschung und Datenschutz, Köln 1982, S. 38/39.

4 Vgl. den Bericht über das Kolloquium des Instituts für Zeitgeschichte am 20. Juli 1981 von K. Oldenhage, in: Der Archivar, Vol. 34, No. 4 (1981), S. 474.

#### ANHANG

#### REFERENTEN-ENTWURF EINES GESETZES ÜBER DIE SICHERUNG

#### UND NUTZUNG VON ARCHIVGUT DES BUNDES

(Bundesarchivgesetz Stand: 12. August 1982)

Bundesministerium des Innern

#### § 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

#### § 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben oder zur Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten. Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten sind.

(2) Zur Übernahme anzubieten sind auch Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung, dem Sozialgeheimnis nach dem Sozialgesetzbuch sowie der Anbieterschweigepflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen unterworfen sind. Von der Anbieterschweigepflicht ausgenommen sind Unterlagen, die dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterworfen sind.

(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann eine Übernahme durch das Bundesarchiv vorsehen, sofern hierfür ein begründetes Interesse vorliegt. Im Falle der Übernahme tritt das Landesarchiv in die Rechte und Pflichten des Bundesarchivs nach diesem Gesetz ein.

(4) Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung sind von der Anbieterspflicht ausgenommen.

(5) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Dateien oder Teile davon, Karten, Pläne, Bild-, Film-, Tonaufzeichnungen und andere Informationsträger, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der westlichen Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

### § 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange des Bürgers oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt. Unterlagen von bleibendem Wert sind vom Bundesarchiv als Archivgut zu übernehmen.

### § 4

(1) Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 3, die im Hinblick auf in ihnen enthaltene personenbezogene Angaben nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes ganz oder teilweise zu vernichten sind oder vernichtet werden können, sind von der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stelle dem Bundesarchiv dennoch anzubieten und zu übergeben, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen durch Anonymisierung oder auf andere Weise ausgeschlossen werden kann. Die erforderlichen Maßnahmen müssen bei der Übergabe durchgeführt sein. Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen sind im Benehmen mit dem Bundesarchiv vorab im Grundsatz festzulegen.

(2) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit übernommener personenbezogener Angaben, sind diese zu anonymisieren; das Bundesarchiv kann jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung eine Darstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdigen Belangen entsprochen werden kann.

### § 5

Das Bundesarchiv berät die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

### § 6

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu, sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Waren Unterlagen des Bundes den in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Geheimhaltungsvorschriften unterworfen, dürfen sie als Archivgut des Bundes erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden, sofern die zuständige oberste Bundesbehörde keine Ausnahme zuläßt. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten

von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über das Auskunftsrecht des Betroffenen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 1 können mit Einwilligung der Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, verkürzt werden, soweit Absatz 5 dem nicht entgegensteht; sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine Verkürzung der Schutzfrist nach Absatz 2 ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben erfolgt und durch Anonymisierung oder auf andere Weise ausgeschlossen ist, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn durch die Benutzung das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet werden könnte oder schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet oder ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde. Schutzwürdige Belange Dritter stehen in der Regel nicht entgegen, wenn es sich um Daten über die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 sind bei der Benutzung von Unterlagen aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit entsprechend anzuwenden, die noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen.

(7) Die Schutzfristen der Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Stellen, bei denen das Archivgut entstanden oder denen für den vorgesehenen Verwendungszweck unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister zu erteilen ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterlagen bei der abgebenden Stelle hätten vernichtet werden müssen.

(8) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

### § 7

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Benutzung von Archivgut des Bundes - insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung - sowie die Gebühren und Auslagen für die Benutzung zu erlassen. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 8

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem oder anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 9

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I, S. 1469), zuletzt geändert durch ..... wird wie folgt geändert:

Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

"§ 75 a

Offenbarung im Rahmen der Übernahme von Archivgut und der Nutzung als Archivgut

Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Rahmen der Übernahme und Nutzung von Archivgut nach §§ 2 bis 4 und § 6 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Länder,
2. im Rahmen der Nutzung von Unterlagen nach § 6 Abs. 6 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Länder."

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

aus: HISTORICAL SOCIAL RESEARCH  
25 (1983) S.111-121  
mit frdl.Gen.d. Autors

I N H A L T

=====

Mitteilungen .....	2
Bericht über die Jahreshauptversammlung ..	2
Kleinförderung durch die DFG .....	4
Bibliographie .....	4
Historische Statistik 17: Daten zum Viehstand und dem Ertrag des Ackerbaus der Herzogtü- mer in den 1840er Jahren (E.Reventlow u. H.A.v.Warnstedt) .....	5
Mitgliedernachrichten .....	14
Blickpunkt: Arbeitskreis für genetische Siedlungsforschung in Mitteleuropa (K. Fehn) .....	15
Auf dem Wege zu Archivgesetzen in der Bundes- republik Deutschland (P.J.Müller) .....	18